

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. Februar 2024; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3613.5 (Laufnummer 17615)

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung der neuen Kantonsschule Rotkreuz und den damit verbundenen Landerwerb

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ und auf § 28 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung der neuen Kantonsschule Rotkreuz und den damit verbundenen Landerwerb, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹⁾ Für die Planung der Kantonsschule Rotkreuz wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 13 Millionen Franken (inkl. 8,1 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Zentralschweizer Baukostenindex Oktober 2022).

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

§ 2

¹ Für den Erwerb des GS Nr. 2341, Gemeinde Risch, mit einer Fläche von 4830 m² sowie für den optionalen Zukauf einer angrenzenden Landfläche von maximal 1270 m², Gemeinde Risch, wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 2,44 Millionen Franken bewilligt.

§ 3

¹ Für das Tauschgeschäft zwischen dem Kanton Zug und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB, bestehend aus der Veräusserung des Tauschobjekts GS Nr. 601, Gemeinde Hünenberg, mit einer Fläche von 4826 m² im Finanzvermögen, sowie aus dem Erwerb des Tauschobjekts GS Nr. 2340, Gemeinde Risch, mit einer Fläche von 6580 m² im Verwaltungsvermögen, wird für den Erwerb zulasten der Investitionsrechnung ein Kredit von 1 308 654 Franken bewilligt.

§ 4

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der zweiten Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten für das Wettbewerbsverfahren zu beauftragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.²⁾

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...